

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	BJA/BVOS
Datum:	05.02.2009

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreistag	17.12.2008	in den nächsten Kreistag verwiesen
Kreistag	25.02.2009	

Betreff:**Änderung der Hauptsatzung (Beschluss 029/1/2008)****Beschlussvorschlag:**

Im § 20 Abs. 1 ist einzufügen:

- b) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A13 und die Beförderung von Beamten ab Besoldungsgruppe A13 des höheren Dienstes sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

Sachdarstellung:

Der Kreistag kann sich nach § 62 Abs. 3 der BbgKVerf das Recht vorbehalten, über herausragende Funktionen in der Verwaltung mitzubestimmen. So wird verhindert, dass diese Mitarbeiter (z. B. Dezernenten, Amtsleiter, Werkleiter) nach rein parteipolitischen oder gar persönlichen Erwägungen bestellt, befördert oder abgelöst werden. Die fachliche Kompetenz sollte dabei im Vordergrund stehen.

Zu zweiten wird eine Verpflichtungshaltung gegenüber dem Landrat vermieden.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Kontinuität der Arbeit in der Kreisverwaltung, weil so verhindert werden kann, dass ein neuer Landrat übermäßige Veränderungen bei der Besetzung von Schlüsselstellen vornimmt.

Dies würde außerdem zu höheren Kosten führen (Abfindungen, Umsetzungen, Versorgung von Beamten).

Dr. Schröter
Fraktionsvorsitzender